



Reglement über die Voraussetzungen für den Erhalt von Ausbildungsbeiträgen der Stiftung Schweizerischer Privatschulen (Stipendienreglement)

vom 21. Januar 2026 (Stand am 21. Januar 2026)

Der Stiftungsrat der Stiftung Schweizerischer Privatschulen erlässt, gestützt auf Ziff. V.2 der Stiftungsurkunde vom 25. August 1987, das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Grundsätze der Beitragsgewährung

¹ Die Stiftung bezweckt die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Schülerinnen und Schüler von Mitgliedschulen des Verbandes Schweizerischer Privatschulen.

² Grundsätzlich kann der jährlich anfallende Ertrag (inkl. Vermögenserträge) in Form von Ausbildungsbeiträgen ausbezahlt werden. Der Stiftungsrat kann zudem auf Antrag der Stipendienkommission die Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen aus dem Stiftungsvermögen beschliessen.

³ Die Höhe des Ausbildungsbeitrags beträgt zwischen CHF 1'000.00 und CHF 4'000.00 je Gesuchsteller/in. Bei mehrjährigen Ausbildungen können wiederkehrende Beiträge ausgerichtet werden, jedoch gesamthaft maximal CHF 8'000.00 je Gesuchsteller/in.

⁴ Der Stiftungsrat kann höchstens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren einen grösseren Ausbildungsbeitrag zusprechen, sofern ein besonderer Förderbedarf für besondere Leistungen es rechtfertigt. Der Beitrag ist in jedem Fall auf maximal CHF 15'000.00 beschränkt.

⁵ Da die Mittel der Stiftung begrenzt sind, besteht – auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen – kein Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsbeitrag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

⁶ Die Sprachregionen der Schweiz werden angemessen berücksichtigt.

Art. 2 Voraussetzungen für die Beitragsgewährung

¹ Die nachfolgenden Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Ausbildungsbeitrag ausgerichtet werden kann:

- a. Der/die Gesuchsteller/in besucht eine Schule, die beim Verband Schweizerischer Privatschulen Mitglied ist.
- b. Die Ausbildung wurde im Zeitpunkt der Stiftungskommissionssitzung (Juni und Dezember) bereits begonnen und ist noch nicht abgeschlossen.

- c. Die Ausbildung dauert mindestens ein Jahr.
- d. Die finanzielle Situation des/der Gesuchsteller/in rechtfertigt einen Ausbildungsbeitrag der Stiftung Schweizerischer Privatschulen.
- e. Der/die Gesuchsteller/in hat grundsätzlich noch nie einen Ausbildungsbeitrag der Stiftung Schweizerischer Privatschulen zugesprochen erhalten. In begründeten Fällen (z.B. für die Berufsausübung erforderliche Weiterbildung nach Abschluss der Ausbildung, für welche ein Ausbildungsbeitrag gewährt wurde) kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, allerdings in zweiter Priorität gegenüber den übrigen eingereichten Gesuchen.

²Für die Bemessung des Bedarfs des/der Gesuchsteller/in gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Das jährliche Bruttoeinkommen des/der Gesuchsteller/in darf CHF 70'000.00 nicht überschreiten, und es darf kein nennenswertes Vermögen vorhanden sein.
- b) Solange eine Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber dem/der Gesuchsteller/in besteht (d.h. vor Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung), wird das Einkommen und Vermögen der Eltern in die Berechnung einbezogen. Bei Familien, in welchen ein weiteres Kind in Ausbildung steht, erhöht sich der Betrag auf CHF 76'000.00, bei zwei weiteren Kindern in Ausbildung auf CHF 82'000.00.
- c) Anderweitige Unterstützungsbeiträge (z.B. kantonale Ausbildungsbeiträge, Stipendien anderer Stiftungen/Einrichtungen, Beiträge von Verwandten etc.) werden in die Bestimmung des jährlichen Bruttoeinkommens miteinbezogen.

Art. 3 Einreichung des Antrags

¹Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und unter Beilage der folgenden Unterlagen in Kopie einzureichen:

- a) Behördliche Bestätigungen über die Einkommens- und Vermögenssituation des/der Gesuchstellenden, des/der Ehegatten/Ehegattin und der Eltern (z.B. Steuerveranlagungsverfügung).
- b) Belege über Ausbildungsbeiträge/Stipendien des Wohnortkantons oder anderer Stiftungen/Einrichtungen, sofern solche ausgerichtet wurden/werden.
- c) Ausbildungsbestätigung der Schule, wonach der/die Gesuchstellende die Ausbildung begonnen hat.
- d) Kopie des letzten Zeugnisses.
- e) Sofern um einen grösseren Ausbildungsbeitrag im Sinne von Art. 1 Abs. 4 ersucht wird: eine ausführliche Begründung des besonderen Förderbedarfs mit entsprechenden Nachweisen.

²Dem/der Gesuchsteller/in steht es frei, weitere Unterlagen einzureichen.

³Frist für die Einreichung des Antragsformulars ist jeweils der 15. Oktober resp. der 15. April. Verspätet und unvollständig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Art. 4 Prüfung des Antrags und Entscheid

¹ Die Geschäftsstelle prüft die Gesuche auf Vollständigkeit. Vollständige und fristgerecht eingereichte Gesuche werden der Stipendienkommission weitergeleitet.

² Die Stiftungskommission prüft die Gesuche und unterbreitet dem Stiftungsrat einen Antrag über die Vergabe des Ausbildungsbeitrags.

³ Der Stiftungsrat entscheidet endgültig über jedes Gesuch.

⁴ Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen können Auflagen verbunden werden. Bei wiederkehrenden Ausbildungsbeiträgen für mehrjährige Ausbildungen hat der/die Gesuchsteller/in im Folgejahr unaufgefordert eine aktuelle Steuerveranlagungsverfügung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a einzureichen.

Art. 5 Auszahlung der Ausbildungsbeiträge

¹ Die gewährten Ausbildungsbeiträge werden der Schule, an welcher der/die Gesuchsteller/in die Ausbildung absolviert, ausbezahlt. Die betreffende Schule reduziert das Schulgeld in entsprechender Höhe.

² Bei wiederkehrenden Ausbildungsbeiträgen erfolgt die Auszahlung in den Folgejahren nach Einreichung der aktuellen Unterlagen über die Einkommens- und Vermögenssituation.

Art. 6 Vertraulichkeit und Aufbewahrung der Daten

¹ Die im Rahmen des Antragsverfahrens zugestellten Unterlagen werden strikt vertraulich behandelt. Sie werden nur jenen Personen zugänglich gemacht, die Aufgaben im Rahmen des Verfahrens erfüllen.

² Die im Rahmen des Antragsverfahrens eingereichten Unterlagen werden durch die Geschäftsstelle für den Zeitraum von 10 Jahren in elektronischer Form aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.